

Anwaltskanzlei

Clemens Nissen

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
vertretungsberechtigt bei allen
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Karin Hesekamp

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht
vertretungsberechtigt bei allen
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Kanzleiadressen

Sitz und Postanschrift: Helgolandstraße 47, D-26419 Schortens

Telefon und Fax: Telefon: 04461/84072
Fax: 04461/84644

E-Mail, Web und Wap

Unsere Internetadresse lautet: www.hesekamp-pp.de. Sie können sich die wichtigsten Kanzleidaten auch mobil anzeigen lassen über wap-fähige Geräte (Handy etc.) unter der Adresse www.hesekamp-pp.de/wap. Zum Versenden und Empfangen von E-Mails lesen Sie bitte die Rubrik Kontakt. Unsere E-Mail-Adresse lautet: kanzlei@hesekamp-pp.de.

Die Rechtsanwälte

Karin Hesekamp

geboren 1966

Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Freiburg

Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg
(in Wittmund, Wilhelmshaven und Oldenburg)

Zulassung als Rechtsanwältin 1995

Aufnahme der Tätigkeit in der Kanzlei Böhme 2001

Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Vertretungsberechtigung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland

Fachanwältin für Familienrecht

Tätigkeitsschwerpunkt: Familienrecht

Interessenschwerpunkte: Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Mietrecht,
Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

Clemens Nissen

geboren 1965

Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und Münster

Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg
(in Aurich, Wittmund, Wilhelmshaven und Oldenburg)

Zulassung als Rechtsanwalt 1994

acht Jahre berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt in Wilhelmshaven

seit 1998 Fachanwalt für Arbeitsrecht

Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Vertretungsberechtigung bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland

Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht, Baurecht, Erbrecht, Immobilienrecht, Sozialrecht

Die Kanzlei Nissen & Hesekamp ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Beide Anwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, Staugraben 5, D-26122 Oldenburg, Telefon +49(0441)92 5430, Telefax +49(0441)9254329, <http://www.RAK-Oldenburg.de>, e-mail: info@rak-oldenburg.de. Ihnen ist die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“ in der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. Sie sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Grundsätzliches zum Anwaltsberuf können Sie dem Gesetz BRAO (Bundesrechtsanwalts-

ordnung) entnehmen. Die Gebühren für Rechtsanwälte sind in dem Gesetz RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) geregelt. Die Regeln anwaltlicher Berufsausübung geben die BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) und die CCBE (Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union) vor. Die besonderen Bestimmungen für Fachanwälte enthält die FAO (Fachanwaltsordnung). Alle vorgenannten Regelungen (BRAO, RVG, BORA, CCBE, FAO) sind abgedruckt in der Loseblatt-Gesetzessammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ bzw. dem Ergänzungsband hierzu, welche in Bibliotheken einzusehen und im Buchhandel erhältlich sind. Die berufsrechtlichen Regelungen können über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) in der Rubrik „Berufsrecht“ auf Deutsch und Englisch eingesehen und abgerufen werden.

Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten aufgrund berufsrechtlicher Regelungen untersagt (§ 43a Abs. 4 BRAO). Vor Annahme eines Mandates wird daher immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250000 € zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Unsere dem entsprechende Berufshaftpflichtversicherung besteht bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG Riethorst 2, 30659 Hannover, Vers.-Nr. HxF70-005581811/514, räumlicher Geltungsbereich (AVB WSR 558):

1. Deutschland

2. Europäisches Ausland: Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

a. im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht

b. des Rechtsanwalts vor europäischen Gerichten.

3. Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros. Solche existieren jedoch nicht.

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Oldenburg (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191 f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de). E-Mail: schlichtungsstelle@brak.de

Steuernummer der Kanzlei: 237007023110705

Wegbeschreibung

Von der B 210 zwischen Jever und Wilhelmshaven Richtung Schortens (Zentrum) einbiegen (in die Bahnhofstraße). An der nächsten Kreuzung rechts ab (in die Jeversche Straße). Von dieser zweigt nach einiger Zeit links die Helgolandstraße ab, in diese nach links einbiegen. Auf der Helgolandstraße geradeaus weiterfahren, bis diese eine Biegung nach rechts vollführt. Hier befindet sich die Kanzlei (Helgolandstraße 47) auf der linken Seite. Aus anderen Richtungen, z.B. von Friedeburg, Sande oder dem Wangerland aus, sind direktere Anfahrten möglich, diese Nebenstrecken sind jedoch nur Ortskundigen zu empfehlen.

Kontakt

Dieser Abschnitt befasst sich allein mit E-Mails. Alle anderen Kontaktwege entnehmen Sie bitte der Rubrik Kanzleiadressen. Unsere E-Mail-Adresse ist kanzlei@hesekamp-pp.de. Bitte beachten Sie für den Versand und Empfang von E-Mails folgende Gegebenheiten:

1. Unbefugtes Lesen von E-Mails

Unverschlüsselte E-Mails können u. U. von fremden Personen, die zufällig, durch Missbrauch oder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Zugriff erhalten, gelesen werden. Beim Versand von unverschlüsselten E-Mails muss mit der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte gerechnet werden. Wer offen E-Mails übersendet, selbst aber nicht offen E-Mails erhalten möchte, sollte dies dem Empfänger rechtzeitig mitteilen, da andernfalls sein Einverständnis mit der offenen Übermittlung vermutet wird. Der E-Mail-Verkehr mit uns kann verschlüsselt erfolgen mit dem Verschlüsselungssystem GnuPP, das mit PGP kompatibel ist. Auch mit der Verschlüsselung von E-Mails sind nicht alle Fälschungs- und Verfälschungsrisiken vollständig ausgeräumt.

2. Ausspähen von Daten

Wir betreiben zum Schutze gegen ein Ausspähen der bei uns gespeicherten Adressen, Texte etc. die Internet- und E-Mail-Anwendungen über einen gesonderten PC, der nur dieser Aufgabe (Internet und E-Mails) dient und nicht an das Datennetzwerk der anderen Computer angeschlossen ist.

3. Gefährdung von EDV-Systemen

E-Mails werden immer wieder für die Verbreitung von Computerviren etc. missbraucht, oft ohne dass der Versender einer E-Mail etwas davon bemerkt. Jeder, der mit E-Mails umgeht, muss sich um den Schutz seiner EDV-Anlagen und -Programme selbst kümmern.

4. Übermittlungsprobleme

Durch technische Defekte jeder Art und jeder Ursache kann es vorkommen, dass E-Mails nicht oder nicht ordnungsgemäß zugehen. Für von uns versandte E-Mails fordern wir in aller Regel automatisch eine Empfangsbestätigung an. Wir bitten, diese Bestätigung stets zu erteilen.

Fristen und Kosten

Wir weisen auf folgende allgemeine Gegebenheiten hin:

Fristen

Durch Versäumung einer Frist kann man ein Recht, das man hatte, verlieren. Nur in bestimmten Fällen lässt es sich auch nach Fristablauf noch erfolgversprechend verfolgen. In den weitaus meisten Streitigkeiten laufen Fristen – oft auch dann, wenn man es nicht bemerkt. Viele lassen sich nur in bestimmten Formen wahren. Natürlich sollte der Gang zum Anwalt wohlüberlegt und ggf. vorbereitet sein. Ein zu langes Zögern kann allerdings zur Folge haben, dass Ihre Chancen schwinden. Bitte denken Sie auch daran, dass die Fristen unbeeinflusst weiterlaufen und ggf. verstreichen, wenn Sie noch dabei sind, vorab die Kostenseite zu klären – sei es beim Rechtsschutzversicherer, sei es zur Beratungshilfe. Als genauso wichtig, wie es ist, sich im Recht zu befinden, erweist es sich oft, die eigenen Angelegenheiten so gut im Griff zu haben, dass man seine Chancen rechtzeitig wahrnimmt und Gefahren verringert, ehe sie außer Kontrolle geraten können.

Kosten

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus, stehen also nicht in staatlichen Diensten, sondern beziehen ihr Einkommen ausschließlich aus Honoraren. Anwaltliche Dienstleistungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Um den eigenen Rechtsanwalt zu bezahlen, gibt es fast nur folgende Möglichkeiten:

1. Sie sind rechtsschutzversichert.
2. Der Staat trägt die Anwaltskosten für Sie.
3. Ihr Gegner trägt Ihre Kosten.
4. Sie zahlen selbst.

zu 1.): Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, können Sie vorab mit Ihrem Versicherer klären, ob er Ihnen in Ihrem konkreten Fall das Kostenrisiko abnimmt. Begeben Sie sich in anwaltliche Beratung, ohne sich zuvor darüber Gewissheit verschafft zu haben, kann der Rechtsanwalt diese Anfrage für Sie übernehmen – Sie müssen dann aber, falls Ihr Versicherer den Deckungsschutz verweigert, vereinbarungsgemäß zumindest für das bis dahin angefallene Anwaltshonorar aufkommen.

zu 2.): Der Staat übernimmt u.U. Ihre Anwalts- und ggf. Verfahrenskosten, wenn es Ihre finanziellen Verhältnissen überfordern würde, diese selbst zu tragen. Solange über den Streit, in dem Sie rechtlichen Beistand oder anwaltliche Beratung benötigen, noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist, können Sie vorab prüfen lassen, ob Sie bedürftig für solche Hilfe sind. Gehen Sie hierfür bitte zu dem Amtsgericht, das für Ihren Wohnort zuständig ist, und beantragen Sie, dass man Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausstellt. Diesen Schein können Sie Ihrem Rechtsanwalt vorlegen, er wird von Ihnen dann für die Beratung nur noch ggf. einen Eigenanteil von 10 € erheben.

Alle weiteren, Kosten auslösenden Maßnahmen und deren Finanzierung können in der anwaltlichen Beratung vorab besprochen werden, so z.B. ob staatliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Prozesskostenhilfe o. ä.) zu beantragt ist. Sie können bei einer außergerichtlichen Streitigkeit auch erst den Rechtsanwalt aufsuchen und diesen einen Beratungshilfeantrag für Sie einreichen lassen. Es gilt dann aber das oben zu 1) Gesagte entsprechend: Stellt sich heraus, dass Sie nicht bedürftig sind, so müssen Sie die bisherige Tätigkeit des Anwalts vereinbarungsgemäß aus eigener Tasche vergüten.

zu 3.): In vielen Fällen übernimmt Ihr Gegner Ihre Anwaltskosten. Eine generelle Aussage lässt sich hierzu allerdings nicht treffen. Geraten Sie schuldlos in einen Verkehrsunfall, so erstattet Ihnen in aller Regel der gegnerische Versicherer Ihre Rechtsverfolgungskosten. Führen Sie hingegen eine unversöhnliche Auseinandersetzung mit Ihrem Gegner, so müssen Sie damit rechnen, dass eine Kostenerstattung erst nach einem Gerichtsverfahren festgesetzt wird und ggf. noch versucht werden muss, sie in der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Ihren Rechtsanwalt können Sie in aller Regel nicht darauf verweisen, sich an Ihrem Gegner schadlos zu halten, denn Sie sind sein Vertragspartner, nämlich sein Auftraggeber, während er zu Ihrem Gegner meistens keine direkte Rechtsbeziehung hat.

zu 4): Selbst zu zahlen, klingt nach der schlechtesten aller Alternativen. Die Berechnungsgrundlagen werden im Allgemeinen zu Beginn des Mandats angesprochen. Die anwaltlichen Honorare richten sich grundsätzlich nach einer staatlichen Gebührentabelle. Es ist daher in der Regel nicht unerlässlich, sich über die Höhe der Anwaltskosten zu unterhalten, wenn Sie wissen, dass Sie ohnehin nicht umhin kommen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sofern nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen befürchtet werden muss, dass Sie das Honorar nicht tragen können, sind Sie jedoch verpflichtet, dies vorab zu besprechen. Wenn die Angelegenheit, um die es geht, eine begrenzte Bedeutung hat und für Sie in erster Linie in wirtschaftlicher Hinsicht zählt, ist es ebenfalls sinnvoll, die Kostensituation zu erörtern, damit entsprechend abgewogen und geplant wird. Ob die Anwaltskosten zu der Sache, um die Sie streiten, in einem attraktiven wirtschaftlichen Verhältnis stehen, hängt von der Bedeutung der Angelegenheit (z.B. Streitwert) und den geplanten Maßnahmen ab. Auch dies kann überschlüssig vorab erörtert werden.